

3) Gruppe a = Indictio X.

I, 10	II, 28 die XIV. kal. iun.
II, 5 die III. non. oct.	II, 30
II, 4	II, 31
II, 36 (Juli)	II, 34
II, 33 (Juli) die III. non. iul.	II, 53
II, 3 die V. kal. oct.	II, 37 (Juli)
II, 29	II, 32

Nicht weniger als 32 sind also von diesen 51 Briefen datirt und am häufigsten, nämlich 21 Mal, tritt die gewöhnliche römische Datierungsweise nach Kalenden etc. auf. Dagegen findet sich 11 Mal, eigentlich 10 Mal, da wir doch 'die quo supra' in Gruppe b nicht mitrechnen können, die heutige Zählungsart nach dem laufenden Monatsdatum. Alle diese Fälle der letzteren Datirung liegen nur in der Indictio XIII; in den beiden andern Jahren herrscht durchaus die römische Art. Es ist aber klar, dass auch in der Indictio XIII allein für das Auftreten dieser abweichenden, der damaligen Zeit ungewöhnlichen Nennung der Tagesdaten ein zu reiches und zu gut verbürgtes Material vorliegt, als dass man sie als Entstellung leichthin abweisen dürfte. Auch wäre die Entstellung, da die Zeit der ältesten Handschriften von P, das 8. und 9. Jahrhundert, stets den römischen Kalender anwandte, eher in umgekehrter Richtung denkbar. Für das Vorkommen solcher Daten finden sich aber noch anderweitige Belege bei Gregor. Zunächst lesen wir inmitten eines undatirten Briefes, den Gregor an die Magistri Militum Mauricius¹⁾ und Vitalianus schickt, die Stelle: 'Undecimo autem die mensis iunii²⁾ Ariulfus hanc epistolam, quam vobis direximus transmisit'. So in II, 30, dem 46. P-Briefe aus der Indictio X. Eine Verderbnis hier innerhalb des Textes anzunehmen, liegt gar kein Grund vor. Man sieht also, dass Gregor selbst diese Datierungsart brauchte und sie sich durchaus nicht auf die Indictio XIII und den damaligen Kanzler beschränkte. Ferner ist das offizielle Actenstück über die Thronbesteigung und Anerkennung des Kaisers Phocas aus dem Lateranregister in R übergegangen und befindet sich dort am Anfang der 6. Indiction. Es beginnt — die feierliche Invocatio gehört jedenfalls noch zum Titel der Indictio VI — mit den Worten³⁾: 'Per indictione (sic) sexta die vicesima tertia mensis novembrii' etc. Auch dieses Actenstück zeigt die Nothwendigkeit, mit den obigen Daten, so wie sie sind, zu rechten.

1) So statt des Maurilius der Mauriner. 2) Mit Unrecht verbessern die Mauriner ianuarii. 3) Vergl. S. 560. Die q-Hss., welche den Titel der 6. Indiction fortlassen, haben also auch die Invocation nicht.